

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Allgemeinverbindlicherklärung einer weitem Teuerungszulage in der schweizerischen Engros-Möbelindustrie.

(Vom 28. Mai 1946.)

Der schweizerische Bundesrat.

nach Prüfung des Antrages des Schweizerischen Engros-Möbelfabrikantenverbandes, des Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverbandes, des Christlichen Holz- und Bauarbeiterverbandes und des Schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter auf Allgemeinverbindlicherklärung einer Vereinbarung über die Gewährung einer weitem Teuerungszulage in der schweizerischen Engros-Möbelindustrie,

gestützt auf Art. 3. Abs. 2, des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1943 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1.

Von der Vereinbarung vom 24. April 1946 über die Gewährung einer weitem Teuerungszulage in der schweizerischen Engros-Möbelindustrie werden folgende Bestimmungen allgemeinverbindlich erklärt:

1. Alle Arbeiter, die in der Engros-Möbelindustrie beschäftigt sind, erhalten einen weiteren Teuerungsausgleich von 7 Rp. pro Stunde.

2. Der totale Teuerungsausgleich beträgt somit:

64 Rp. pro Stunde für die Verheirateten;

58 Rp. pro Stunde für die Ledigen, welche das 20. Altersjahr erreicht haben;

54 Rp. pro Stunde für die Ledigen bis zum 20. Altersjahr, auf die Vorkriegslöhne, wie sie im Gesamtarbeitsvertrag vom 8. Mai/7. Dezember 1945 festgelegt sind (Stand 1. September 1939).

Die Auszahlung der Zulagen erfolgt zahlungsweise.

Art. 2.

¹ Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft.

² Sie erstreckt sich auf alle gelernten, angelernten und ungelernten Arbeiter.

³ Der betriebliche Geltungsbereich entspricht demjenigen, der in Art. 4, Abs. 3 und 4, des Bundesratsbeschlusses vom 1. Februar 1946 betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Engros-Möbelindustrie festgelegt wurde¹⁾.

⁴ Die Allgemeinverbindlichkeit tritt mit der Veröffentlichung dieses Beschlusses in Kraft und dauert bis 31. Dezember 1946.

Bern, den 28. Mai 1946.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Kobelt.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

6648

¹⁾ Bundesbl. 1946, I, 276.



**Bundesratsbeschluss Betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung einer weitem
Teuerungszulage in der schweizerischen Engros-Möbelindustrie. (Vom 28. Mai 1946.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1946
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.06.1946
Date	
Data	
Seite	349-350
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 560

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.